

3 Monate vor Ende der Karenz
oder vor Ende Mutterschutz

Tag 1 – Tag 14

Tag 15– Tag 28

Tag 29 - Tag 42

4 Wochen nach Einlangen des Antrags bei Gericht

Spätester Zeitpunkt zur
Meldung der Elternteilzeit

Verhandlungen zwischen
Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Interessensvertreter können
beigezogen werden

Arbeitgeber kann Antrag
zur gütlichen Einigung beim
zuständigen Arbeits- und
Sozialgericht einreichen

Kommt keine gütliche Einigung zustande,
kann Arbeitnehmer Elternteilzeit wie gewünscht
antreten. Außer der Arbeitgeber klagt binnen
Einer Woche auf Annahme seines Vorschlags.

Kommt bis **Tag 29** keine Einigung zustande, kann der
Arbeitnehmer die Elternteilzeit wie gewünscht
antreten. Es sei denn, der Arbeitgeber bringt Antrag auf
gütliche Einigung ein.

Mutterschaft im Überblick

